

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

Sicherheitsdatenblatt vom 24.01.2025, Durchsicht Nr. 4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Identifikation des Gemischs:

Handelsname: BRAKE CLEANER
Handelscode: 155
UFI: 7F90-M0GP-U00E-EMWX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Anwendung:

Bremsenreinigungsspray.

FÜR DEN EINSATZ SEITENS DES VERBRAUCHERS

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

STREETBUZZ DISTRIBUTION GMBH
Brachalmeth 4 66271 Kleinblittersdorf - Deutschland
+49(0)6805 2063388
info@streetbuzz.com

1.4. Notrufnummer

Streetbuzz Distribution GMBH, Brachalmeth 4, 66271 Kleinblittersdorf - Deutschland - +49(0)6805 2063388
info@streetbuzz.com (Mon-Fri 10-12 / 14-16)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Aerosole 1, H222, H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

Skin Irrit. 2, H315 Verursacht Hautreizungen.

STOT SE 3, H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 2, H411 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädliche physikalische-chemische Auswirkungen:

Keine anderen Gefahren

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222, H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P210 Von Hitzequellen, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen oder anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe tragen.
- P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
- P405 Unter Verschluss aufbewahren.
- P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

Sonderbestimmungen:

Keine

Enthält

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan

Sonderbestimmungen auf Grundlage der Anlage XVII der REACH-Verordnung und folgenden Anpassungen:

Keine

Zusammensetzung zu Bestandteilen (Verordnung (EG) Nr. 648/2004):

>30 % aliphatische Kohlenwasserstoffe.

2.3. Sonstige Gefahren

Kein Stoff PBT, vPvB oder endokrinen Disruptoren in Konzentrationen von $\geq 0,1$ % vorhanden

Sonstige Gefahren:

Keine anderen Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Gefährliche Ingredienzien im Sinne der CLP-Verordnung und bezüglichlichen Einstufung:

Menge	Vorname	Identifikationsnummer	Einstufung
90 - 95 %	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan	Indexnummer 649-328-00-1 : CAS: 64742-49-0 EC: 265-151-9 REACH Nr.: 01-2119484651-34	 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225  3.10/1 Asp. Tox. 1 H304  3.2/2 Skin Irrit. 2 H315  3.8/3 STOT SE 3 H336  4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411 DECLP (CLP)*
1 - 5 %	KOHLENDIOXID	CAS: 124-38-9 EC: 204-696-9	 2.5/L Press Gas (Fl.) H280

*DECLP (CLP): Gemäß Anmerkung P im Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008 eingestufter Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Berührung mit der Haut:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Wenn Körperbereiche mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, oder auch nur ein diesbezüglicher Verdacht besteht, diese sofort ausgiebig unter fließendem Wasser und eventuell Seife mit waschen.

Bei Kontakt mit den Augen:

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

Bei Kontakt mit den Augen diese eine angemessene Zeit lang mit Wasser ausspülen und dabei die Augenlider geöffnet halten, dann sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das nicht geschädigte Auge schützen.

Bei Kontakt mit den Augen, sofort mit viel Wasser waschen und ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Verschlucken:

Keine Erbrechen herbeiführen. ES IST SOFORTIGE ÄRZTLICHE HILFE NOTWENDIG.

Bei Einatmung:

Die verunglückte Person ins Freie bringen, warm und in Ruhestellung halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan: Dampfkonzentrationen oberhalb der empfohlenen Expositionswerte sind reizend für Augen und Atemwege, können Kopfschmerzen und Schwindelgefühl verursachen, betäubend wirken und andere Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem haben.

Mögliche akute Wirkungen:

Einatmen - Kann Depressionen des zentralen Nervensystems verursachen. Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Verschlucken - Kann Depressionen des zentralen Nervensystems verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Symptome bei übermäßiger Exposition:

Einatmen - Zu den negativen Symptomen können gehören: Übelkeit oder Erbrechen, Kopfschmerzen, Schläfrigkeit/Müdigkeit, Schwindelgefühl/ Benommenheit, Bewusstlosigkeit.

Verschlucken - Zu den negativen Symptomen können gehören: Übelkeit oder Erbrechen.

Bei Verschlucken kann das Material in die Lunge aspiriert werden und eine chemische Pneumonitis auslösen.

Dieser Stoff, ein leichter Kohlenwasserstoff, oder einer seiner Bestandteile kann bei sehr hoher Exposition (weit über den Arbeitsplatzgrenzwerten) oder bei

gleichzeitiger Belastung durch hohen Stress oder durch herzstimulierende Substanzen wie Epinephrin zu einer Sensibilisierung des Herzens führen. Die Verabreichung solcher Substanzen sollte vermieden werden.

4.3. Hinweis auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlungen

Im Falle von Unfall oder Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (falls möglich, diesem die Gebrauchsanweisung oder das Sicherheitsdatenblatt zeigen).

Behandlung:

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan: Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit einem persönlichen Risiko verbunden sind oder für man keine angemessene Schulung erhalten hat. Wenn noch ein Verdacht auf Dämpfe besteht, ist eine Maske oder ein Atemschutzgerät zu tragen. Die Durchführung einer Mund-zu-Mund-Beatmung kann für die hilfeleistende Person gefährlich sein.

Es besteht die Gefahr, dass das Produkt in die Lunge gelangt.

Keine spezifische Behandlung. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassernebel, Kohlendioxid (CO₂), Pulver, Schaum.

Ungeeignete Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Direkte Wasserstrahlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die durch die Explosion oder Verbrennung entstandenen Rauchgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht schwerer Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemschutzgeräte tragen.

Das zur Brandlöschung verwendete kontaminierte Wasser ist getrennt zu sammeln. Nicht in die Kanalisation ableiten.

Sollte es im Rahmen der Sicherheit möglich sein, die unbeschädigten Behälter aus dem am ehesten gefährdeten Bereich entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
 - Die persönlichen Schutzausrüstungen tragen.
 - Jegliche Zündquelle entfernen.
 - Personen an einen sicheren Ort bringen.
 - Die unter den Punkten 7 und 8 erläuterten Schutzmaßnahmen konsultieren.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
 - Das Eindringen in den Boden/Untergrund verhindern. Den Abfluss in das Oberflächenwasser oder die Kanalisation verhindern.
 - Kontaminiertes Waschwasser auffangen und beseitigen.
 - Bei Gasaustritt oder Eindringen in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden benachrichtigen.
 - Geeignetes Sammelmateriale: saugfähiges Material, organisches Material, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
 - Mit ausgiebig Wasser waschen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
 - Siehe auch Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
 - Kontakt mit Haut und Augen, Einatmung von Aerosol/Dämpfen/Nebel/Staub vermeiden.
 - Leere Behälter nicht ohne vorherige Reinigung verwenden.
 - Sich vor Umfüllungen vergewissern, dass die Behälter keine unverträglichen Restmaterialien mehr enthalten.
 - Was die empfohlenen Schutzausrüstungen anbelangt, wird auch auf den Abschnitt 8 verwiesen.
 - Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:
 - Kontaminierte Kleidungsstücke vor dem Betreten von Essbereichen wechseln.
 - Während der Arbeit nicht essen und trinken.
- 7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 - Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.
 - Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 - Unverträgliche Materialien:
 - Siehe Unterabschnitt 10.5
 - Hinweise in Bezug auf die Räumlichkeiten:
 - Kühl und angemessen belüftet.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
 - Siehe Punkt 1.2 vorliegenden Datenblatts.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

- 8.1. Zu überwachende Parameter
 - Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan - CAS: 64742-49-0
 - Typ OEL: UE - TWA: 72 mg/m³, 20 ppm - Note: n-Hexan
 - Typ OEL: ACGIH - TWA: 50 ppm - Note: HAUT, n-Hexan
 - Typ OEL: TLV - TWA: 1200 mg/m³, 353 ppm - Note: Kohlenwasserstoffe insgesamt
 - KOHLENDIOXID - CAS: 124-38-9
 - Typ OEL: MAK - TWA: 9000 mg/m³- STEL: 18000 mg/m³ - Note: Österreich
 - Typ OEL: TWA - TWA (8h): 5000 ppm - STEL (15 min): 10000 ppm - Note: Österreich
 - Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9131 mg/m³, 5000 ppm - STEL (15 min): 54784 mg/m³, 30000 ppm - Note: Belgien
 - Typ OEL: VLE - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Italien
 - Typ OEL: VME - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Frankreich

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

- Typ OEL: AGW - TWA (8h): 9100 mg/m³, 5000 ppm - Note: Deutschland
- Typ OEL: VLA-ED - TWA (8h): 9150 mg/m³, 5000 ppm - Note: Spanien
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Dänemark
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9150 mg/m³, 5000 ppm - STEL (15 min): 27400 mg/m³, 15000 ppm - Note: Vereinigtes Königreich
- Typ OEL: MAC TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³ - Note: Holland
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³ - Note: Bulgarien
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Zypern
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Estland
- Typ OEL: OEL - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - STEL (15 min): 54000 mg/m³, 30000 ppm - Note: Griechenland
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Lettland
- Typ OEL: VLE - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Schweiz
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - STEL (15 min): 45000 mg/m³, 25000 ppm - Note: Tschechische Republik
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9100 mg/m³, 5000 ppm - Note: Finnland
- Typ OEL: VLE - TWA (8h): 9000 mg/m³ - Note: Ungarn
- Typ OEL: OEL - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - STEL (15 min): 27000 mg/m³, 15000 ppm - Note: Irland
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Litauen
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Malta
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - Note: Norwegen
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³- STEL (15 min): 27000 mg/m³ - Note: Polen
- Typ OEL: TWA - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm - STEL (15 min): 18000 mg/m³, 30000 ppm - Note: Portugal
- Typ OEL: UE - TWA (8h): 9000 mg/m³, 5000 ppm
- Typ OEL: ACGIH - TWA (8h): 5000 ppm - STEL: 30000 ppm

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Kohlenwasserstoffe, C₆, Isoalkane, <5 % n-Hexan - CAS: 64742-49-0

Verbraucher: 1301 mg/kg bw/d - Exposition: oral Mensch - Häufigkeit: langfristig, systemische Wirkungen

Facharbeiter: 5306 mg/m³ - Verbraucher: 1137 mg/m³ - Exposition: Einatmung Mensch - Häufigkeit: langfristig, systemische Wirkungen

Verbraucher: 1377 mg/kg bw/d - Exposition: Haut Mensch - Häufigkeit: kurzfristig, systemische Wirkungen

Facharbeiter: 13964 mg/kg bw/d - Exposition: Haut Mensch - Häufigkeit: langfristig, systemische Wirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Nicht anwendbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Bei normalen Anwendungsbedingungen sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Im Falle einer unabsichtlichen Verbreitung eine der EN 166 konforme Schutzbrille tragen.

Hautschutz:

Den Kontakt mit der Haut vermeiden.

Bei normalen Anwendungsbedingungen sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Handschutz:

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III schützen (siehe Norm DIN EN 374).

Bei der definitiven Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe sind zu berücksichtigen; Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Durchlässigkeit.

Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegenüber chemischen Stoffen vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhergesagt werden kann. Die Tragezeit von Handschuhen hängt von der Dauer und der Art der Anwendung ab.

Geeignetes Material:

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

Nitril

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Schwellenwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer im Produkt enthaltener Stoffe wird empfohlen, eine Schutzmaske mit einem Filter des Typs AX zu tragen, deren Anwendungsgrenzwert vom Hersteller festgelegt wird (siehe Norm DIN EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sind, müssen kombinierte Filter verwendet werden. Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Schwellenwerte zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist in jedem Fall begrenzt. Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes ist Bezug auf die Norm EN 529 zu nehmen.

Wärmerisiken:

Keine

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition:

Siehe Abschnitt 7 und 13.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Eine angemessene Raumbelüftung gewährleisten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Methode:	Note
Aggregatzustand:	Flüssig	--	unter Druck
Farbe:	farblos	--	--
Geruch:	charakteristisch	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht festgelegt	--	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan: -20 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht festgelegt	--	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan: 57 °C (Siedebeginn)
Entzündbarkeit:	entzündbar	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar	--	--
Flammpunkt:	<23 °C	--	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan: -21 °C
Zündtemperatur:	nicht festgelegt	--	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan: 405 °C
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar	--	--
pH:	Nicht anwendbar	--	nicht wasserlöslich
Kinematische Viskosität:	Nicht relevant	--	Aerosol
Löslichkeit in Wasser:	nicht löslich	--	--
Löslichkeit in Öl:	löslich	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht anwendbar	--	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan: 3,6
Dampfdruck:	7 bar	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	0,63 g/ml (20 °C)	--	--
Relative Dampfdichte:	Nicht anwendbar	--	--

Partikeleigenschaften:

Partikelgröße:	Nicht anwendbar	--	--
----------------	-----------------	----	----

9.2. Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

Eigenschaften	Wert	Methode:	Note
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv	--	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
Aerosol:	Spray. Extrem entzündbar	--	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter den im Abschnitt 7 beschriebenen Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Abschnitt 10.5 lesen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung, elektrostatische Entladungen und Zündquellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe wie Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und reizende Rauchgase freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt betreffende toxikologische Angaben:

A) akute Toxizität

Nicht klassifiziert

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Produkt ist eingestuft als: Skin Irrit. 2 H315

C) schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht klassifiziert

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzellenmutagenität

Nicht klassifiziert

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Nicht klassifiziert

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition

Das Produkt ist eingestuft als: STOT SE 3 H336

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr

Nicht klassifiziert

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Angaben zu den wichtigsten im Produkt enthaltenen Stoffen:

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan - CAS: 64742-49-0

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: oral - Spezies: Ratte > 5000 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 3000 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen von Dämpfen - Spezies: Ratte > 20 mg/l - Dauer: 4 h

KOHLENDIOXID - CAS: 124-38-9

a) Akute Toxizität:

Test: akute Toxizität, keine bekannte Wirkung.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

keine bekannte Wirkung.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung:

keine bekannte Wirkung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

keine bekannte Wirkung.

e) Keimzellmutagenität:

keine bekannte Wirkung.

f) Karzinogenität:

keine bekannte Wirkung.

g) Reproduktionstoxizität:

keine bekannte Wirkung.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition:

keine bekannte Wirkung.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition:

keine bekannte Wirkung.

j) Aspirationsgefahr:

Nicht anwendbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen von $\geq 0,1$ % vorhanden

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Den guten Arbeitspraktiken gemäß verwenden und dabei vermeiden, das Produkt in der Umwelt freizusetzen.

Das Produkt ist eingestuft als: Aquatic Chronic 2 - H411

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan - CAS: 64742-49-0

a) Akute Wassertoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Aquatische Krebstiere > 387 mg/l - Dauer h: 48

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan - CAS: 64742-49-0

Biologische Abbaubarkeit: schnell biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan - CAS: 64742-49-0

Test: Log Pow 3.6

12.4. Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan - CAS: 64742-49-0

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

Test: Koc 1.78

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen von $\geq 0,1$ % vorhanden

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Falls möglich zurückgewinnen. Autorisierten Entsorgungsanlagen oder der Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen zuführen. Den geltenden, örtlichen und nationalen Bestimmungen entsprechend vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-UN Nummer: 1950

IATA-UN Nummer: 1950

IMDG-UN Nummer: 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Versandbezeichnung: AEROSOL, entzündbar

IATA-Versandbezeichnung: AEROSOL, entzündbar

IMDG-Versandbezeichnung: AEROSOL, entzündbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse: 2

ADR - Kennnummer der Gefahr: -

IATA-Klasse: 2

IATA-Etikett: 2.1

IMDG-Klasse: 2

14.4 Verpackungsgruppe

ADR-Verpackungsgruppe: -

IATA-Verpackungsgruppe: -

IMDG-Verpackungsgruppe: -

14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltfeindlicher Stoff: Ja

IMDG-Marine pollutant: Meeresschadstoff

IMDG-EMS: F-D , S-U

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR-Subsidiary hazards: See SP63

ADR-S.P.: 190 327 344 625

ADR-Transportkategorie (Tunnelbeschränkungscode): 2 (D)

IATA-Passenger Aircraft: 203

IATA-Subsidiary hazards: See SP63

IATA-Cargo Aircraft: 203

IATA-S.P.: A145 A167 A802

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

IATA-ERG: 10L
IMDG-Subsidiary hazards: See SP63
IMDG-Stowage and handling: SW1 SW22
IMDG-Segregation: SG69

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetzesvertretendes Dekret 9.4.2008 Nr. 81
Ministerialdekret Arbeit 26.02.2004 (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)
Verordnung (EG) 1907/2006. (REACH)
Verordnung (EG) 1272/2008. (CLP)
Verordnung (EG) 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) 758/2013
Verordnung (EU) Nr. 2020/878
Verordnung (EU) 286/2011 (ATP 2 CLP)
Verordnung (EU) 618/2012 (ATP 3 CLP)
Verordnung (EU) 487/2013 (ATP 4 CLP)
Verordnung (EU) 944/2013 (ATP 5 CLP)
Verordnung (EU) 605/2014 (ATP 6 CLP)
Verordnung (EU) 2015/1221 (ATP 7 CLP)
Verordnung (EU) 2016/918 (ATP 8 CLP)
Verordnung (EU) 2016/1179 (ATP 9 CLP)
Verordnung (EU) 2017/776 (ATP 10 CLP)
Verordnung (EU) 2018/669 (ATP 11 CLP)
Verordnung (EU) 2018/1480 (ATP 13 CLP)
Verordnung (EU) 2019/521 (ATP 12 CLP)
Verordnung (EU) 2020/217 (ATP 14 CLP)
Verordnung (EU) 2020/1182 (ATP 15 CLP)
Verordnung (EU) 2021/643 (ATP 16 CLP)
Verordnung (EU) 2021/849 (ATP 17 CLP)
Verordnung (EU) 2022/692 (ATP 18 CLP)
Verordnung (EU) 2023/1434 (ATP 19 CLP)
Verordnung (EU) 2023/1435 (ATP 20 CLP)

Das Produkt oder die enthaltenen Stoffe betreffende Einschränkungen auf Grundlage der Anlage XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und folgenden Anpassungen:

Das Produkt betreffende Einschränkungen:

Einschränkung 3

Einschränkung 40

Die enthaltenen Stoffe betreffende Einschränkungen:

Keine Einschränkung.

Wo möglich auf die folgenden Richtlinien Bezug nehmen:

Ministerialrundschreiben 46 und 61 (Aromatische Amine).

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Verordnung 648/2004/EG (Detergenzien).

Gesetzeserlass 3.4.2006 Nr. 152 Umweltvorschriften

Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Vorschriften im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie 2012/18 (Seveso III):

Kategorie Seveso-III gemäß Anhang 1, Teil 1

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

Das Produkt fällt unter die Kategorien: P3b, E2

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es erfolgte keine Stoffsicherheitsbeurteilung des Gemischs.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der im Abschnitt 3 verwendeten Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Gefahrenklasse und -kategorie	Code	Beschreibung
Aerosole 1	2.3/1	Aerosol, Kategorie 1
Press Gas (Fl.)	2,5/L	Gas unter Druck (verflüssigtes Gas)
Flam. Liq. 2	2.6/2	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	3.10/1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	3.8/3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3
Aquatic Chronic 2	4.1/C2	Chronische (langfristige) Gefahr für Gewässer, Kategorie 2

Einstufung und Verfahren zu ihrer Ableitung gemäß der Verordnung (EG)1272/2008 [CLP] in Bezug auf Gemische:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Klassifizierungsverfahren
Aerosole 1, H222, H229	Methode zur Berechnung
Skin Irrit. 2, H315	Methode zur Berechnung
STOT SE 3, H336	Methode zur Berechnung
Aquatic Chronic 2, H411	Methode zur Berechnung

Dieses Dokument wurde von einem Techniker verfasst, der im Hinblick auf das Erstellen von Sicherheitsdatenblättern kompetent und dementsprechend ausgebildet ist.

Hauptsächliche bibliografische Quellen:

Website ECHA: <https://echa.europa.eu/home>

Website IFA GESTIS: <https://limitvalue.ifa.dguv.de>

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold

Höheres Gesundheitsinstitut - Nationales Verzeichnis der chemischen Stoffe (<http://dbsp.iss.it>)

Die hier enthaltenen Angaben basieren auf unseren Kenntnissen am oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und stellen keine Garantie für besondere Eigenschaften dar.

Der Benutzer ist verpflichtet, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Angaben in Bezug auf den von ihm vorgesehenen, speziellen Gebrauch zu überzeugen.

Dieses Datenblatt annulliert und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

ADR: Europäisches Abkommen über den internationalen Straßentransport von Gefahrgütern.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Etikettierung, Verpackung.

Sicherheitsdatenblatt

BRAKE CLEANER

DNEL:	Nicht-Effekt-Konzentration.
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der im Handel befindlichen europäischen chemischen Stoffe.
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung in Deutschland.
GHS:	Harmonisiertes, globales System zur Einstufung und Etikettierung von Chemikalien.
IATA:	Internationaler Lufttransportverband.
IATA-DGR:	Gefahrgutverordnung des „Internationalen Lufttransportverbands“ (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der „Internationalen Zivilluftfahrtorganisation“ (ICAO).
IMDG:	Internationaler Seeschiffahrtscode für Gefahrgüter.
INCI:	Internationale Bezeichnung kosmetischer Ingredienzien.
KSt:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Für 50 Prozent der Testlebewesen tödliche Konzentration.
LD50:	Für 50 Prozent der Testlebewesen tödliche Dosis.
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration.
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
STA:	Abschätzung der akuten Toxizität
STAmix:	Abschätzung der akuten Toxizität (Gemische)
STEL:	Kurzzeit-Expositionsgrenzwert.
STOT:	Spezifische Zielorgan-Toxizität.
TLV:	Höchster Schwellenwert.
TWA:	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
WGK:	Wassergefährdungsklasse (Deutschland).